

**1. Änderungsvereinbarung
(i. d. F. vom 25.05.2018)**

zum

Vertrag

**über ein erweitertes Angebot zur Hautkrebsvorsorge
nach § 140a SGB V
(Hautkrebsscreening)**

zwischen der

**Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen
vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden
Dr. med. Klaus Heckemann
Schützenhöhe 12
01099 Dresden
(nachstehend KV Sachsen genannt)**

und der

**Audi BKK
vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden
Gerhard Fuchs
Ettinger Straße 70
85057 Ingolstadt
(nachstehend als „Audi BKK“ bezeichnet)**

(mit Wirkung ab 1. April 2018)

Vertragsnummer 12098400114

Der gemeinsame Vertrag über ein erweitertes Angebot zur Hautkrebsvorsorge nach § 140a SGB V [Besondere Versorgung], in Kraft mit Wirkung ab dem 1. April 2018, ist aufgrund der Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union (EU-DSGVO) und der damit einhergehenden Änderungen zum Datenschutz anzupassen. Die KV Sachsen und die Audi BKK vereinbaren daher die im Folgenden benannten Ergänzungen und Änderungen:

I) § 2 (Anspruchsberechtigter Personenkreis), Satz 6, wird wie folgt geändert:

„Die Versicherten erklären schriftlich ihre Teilnahme und ihr Einverständnis zur Datenverarbeitung mit der Anlage 1 („Teilnahmeerklärung und Einverständnis zur Datenverarbeitung des Versicherten“ inkl. „Belehrung über Widerrufsrecht“ und „Einverständniserklärung zu datenschutzrechtlichen Bestimmungen“) i. V. mit der Anlage 1a, Teil 1 („Information zum Datenschutz bei der Audi BKK“) und Teil 2 („Patienteninformation zur Teilnahme an der ‚Besonderen Versorgung‘: Hautkrebsvorsorge-Verfahren“) zu diesem Vertrag.“

II) § 6 (Datenschutz) wird wie folgt geändert:

„§ 6 Datenschutz und Schweigepflicht

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen nach der Europäischen-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO), dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), dem Sächsischen Datenschutzgesetz (SächsDSG) und über den Schutz der Sozialdaten nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) einzuhalten, insbesondere personenbezogene Daten (Gesundheitsdaten) nur zur Erfüllung der sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Aufgaben zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen. Der an diesem Vertrag teilnehmende Arzt hat die Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit gemäß Artikel 32 EU-DSGVO insbesondere in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1, Abs. 2 EU-DSGVO herzustellen und einzuhalten.
2. Die Vertragspartner unterliegen hinsichtlich der Gesundheitsdaten der Versicherten (Patienten) der Schweigepflicht. Die Verpflichtung zur Einhaltung des Daten- und Sozialgeheimnisses und der Schweigepflicht bleibt auch nach Ende des Abnahmeverhältnisses bestehen.
3. Der an diesem Vertrag teilnehmende Arzt stellt sicher, dass alle an der Versorgung des Versicherten Beteiligten die vorgenannten Bestimmungen einhalten, sich der Schweigepflicht unterwerfen und die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen durchgeführt werden. Der an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende Arzt bestätigt die Einhaltung der ihm obliegenden Pflichten nach Artikel 9 Abs. 3 EU-DSGVO, § 35 SGB I und § 80 SGB X.
4. Die Erhebung, Verarbeitung*) (insbesondere Übermittlung) und Nutzung der für die Durchführung dieses Vertrages erforderlichen personenbezogener Daten darf nur mit Einwilligung und nach vorheriger Information des Versicherten erfolgen. Im Rahmen der Information des Versicherten über die „Besondere ambulante ärztliche Versorgung“ nach § 140a SGB V wird dieser umfassend über die Reichweite der ihn betreffenden Datenverarbeitungsvorgänge, unter Hinweis auf die Verwendung seiner Gesundheitsdaten, durch den Arzt aufgeklärt (Information zum Datenschutz bei der Audi BKK und Patienteninformation zur Teilnahme an der besonderen ambulanten ärztlichen Versorgung).

*) Der Begriff des „Verarbeitens“ umfasst u. a. das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung von Daten (Art. 4 Nr. 2 EU-DSGVO).

5. Bei Vertragsende oder Widerruf der Teilnahme- bzw. Einwilligungserklärung durch einen Versicherten werden die betroffenen personenbezogenen Daten des Versicherten, die für die Aufgabenerfüllung erhoben wurden und nicht mehr benötigt werden, gelöscht. Die medizinischen Dokumentationspflichten bleiben hiervon unberührt. Die weitere Speicherung der Patientendaten bleibt erlaubt, wenn sie zur Erfüllung sonstiger rechtlicher Verpflichtungen (z. B. im Rahmen der vertragsärztlichen Abrechnung) erfolgt (§§ 295, 295a SGB V). Weitere Ausnahmen von der Löschungspflicht bestehen aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit (z. B. zum Zweck der Meldung an Krebsregister oder im Rahmen des Infektionsschutzes). Weiteres bestimmt die EU-DSGVO.“

III) Anlagen 1 zur Hautkrebsfrüherkennung in Sachsen (gem. § 2): "Audi BKK-Angebot zur ‚Besonderen Versorgung‘", 'Information für Versicherte der Audi BKK', 'Teilnahmeerklärung und Einverständnis zur Datenverarbeitung' und Anlage 1a (Teil 1 - Information zum Datenschutz und Teil 2 - Patienteninformation)

Die Anlage 1 „... 'Information für Versicherte der Audi BKK'/'Teilnahmeerklärung und Einverständnis zur Datenverarbeitung' (a.F.) wird durch die neugefasste Anlage 1 (i. d. F. vom 25.05.2018) ersetzt.

Der gemeinsame Vertrag (§ 2) wird durch die neue Anlage 1a „Informationen zum Datenschutz bei der Audi BKK“ (Teil 1) inkl. „Patienteninformationen zur Teilnahme an der Besonderen Versorgung“ (Teil 2), ebenfalls i. d. F. vom 25.05.2018, ergänzt.

IV) In-Kraft-Treten und Kündigung

Die 1. Änderungsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch die KV Sachsen und die Audi BKK in Kraft und endet mit dem Wirksamwerden der Kündigung des Hauptvertrages.

Dresden, den 29. AUG. 2018

Ingolstadt, den 07. SEP. 2018

gez.

gez.

Kassenärztliche Vereinigung Sachsen

Audi BKK

Dr. med. Klaus Heckemann

Gerhard Fuchs

Vorstandsvorsitzender

Vorstandsvorsitzender